

konfrontiert, oder eine These aufzustellen, die, am Text gemessen, den Tod von hundert Distinktionen stirbt. Falls der Vf. eine derartige einheitliche Lehre bzw. Lösung ausarbeiten will, soll er sie deutlich auf sein eigenes Konto setzen und zugleich dem Leser klarmachen, welche Linien Kants er „konsequenter“ weiterzieht und welche, die im Text vielleicht nicht minder wesentlich sind, er als nicht integrationsfähig unberücksichtigt beiseite läßt. Freilich bedeutet dies keine beneidenswerte Lage für einen Autor, der sich zu einem Kant-Buch entschließt. Aber ich sehe keine andere Möglichkeit für eine sinnvolle Einführung ins Denken Kants, wie es nun einmal ist. Jede andere Methode artet, in verschiedenem Ausmaß, in die Einführung in einen jeweils von den verschiedenen Autoren verschiedentlich zurechtgemachten Doppelgänger des Philosophen von Königsberg aus, der aber in den Schriften des historischen Kant sich nicht belegen läßt. Aber gerade dieser spannungsbelastene und unfertige Kant, der wie kein anderer Denker sich gegen eine zusammenfassende und gemeinverständliche Darlegung sträubt, hat in den letzten zwei Jahrhunderten die Geistesgeschichte tief und in gegensätzlichen Richtungen befruchtet.

G. B. SALA S. J.

SÄNGER, MONIKA, Die kategoriale Systematik in den „Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre“. Ein Beitrag zur Methodenlehre Kants (Kantstudien, Ergänzungshefte 114). Berlin/New York: de Gruyter 1982. 259 S.

Die unter Anregung und Förderung von I. Heidemann zustandegekommene Arbeit bemüht sich um eine Klärung von Status und Funktion der „Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre“ (1797). Dies geschieht unter Berücksichtigung des kantischen Gesamtwerks in überaus konzentrierter Sprache, die dem Leser keine Entspannung gönnt. Doch wird ihm ein Blick in die „Architektur“ des kantischen Wissenschaftssystems gewährt.

Dabei entkräftet S. zuerst jene Interpretationen, welche der Rechtslehre einen vorkritischen Charakter anhängen oder sie als unkritisches Spätwerk abwerten wollen. Unter Auswertung des kantischen Briefverkehrs wie der frühen moral- und rechtsphilosophischen Reflexionen kommt die Vf. zu dem Schluß, „daß Kant in Anlehnung an zeitgenössische Naturrechtslehren schon um 1764 die Grundelemente und Positionen seiner erst 1797 erschienenen Rechtslehre entwickelt hat“ (8 f.), daß aber zugleich eine „unzweifelhafte Interdependenz zwischen kritischer Transzendentalphilosophie und später Rechtsphilosophie“ nachzuweisen ist (10). Dafür seien hier nur zwei Belege genannt: der Brief an Lambert vom 31. 12. 1765 und der Brief an Schütz vom 13. 9. 1785. Eine weitere Klärung des Verhältnisses der „Kritiken“ zur „Metaphysik der Sitten“ wird dem Leser angeboten, wenn S. herausstellt, W. L. Becks Kommentar zur KpV folgend, daß Kant seit den frühen sechziger Jahren auf die „Metaphysik der Sitten“ hingedacht habe, daß dieser Metaphysik sein Leitinteresse galt; die dabei auftauchenden Probleme hätten Kant zur Erarbeitung der „Kritiken“ veranlaßt. Das ethische Interesse also als treibendes Element im kantischen Denken! Noch eine letzte Präzisierung: die Fassung des Moralprinzips sei von der des Rechtsprinzips her bestimmt worden, die formale Begründung des Rechts habe die materiale Bestimmung des Moralprinzips, die Kant zuerst vertrat, verdrängen helfen (29 f.). Aus den zahlreichen Belegstellen sei hier nur auf die Akademieausgabe XIX, 10 f., 96 f. verwiesen. Nun zum Thema selbst: um dem Nachdenken und Sprechen über das Recht ein festes Fundament zu geben, bedarf nach Kant die Rechtsphilosophie einer Metaphysik. Innerhalb dieser Wissenschaft kommt den „Metaphysischen Anfangsgründen“ eine Art Scharnierrolle zu: sie beziehen sich einerseits auf die „Kritiken“ und deren Letztbegründung von Erkenntnis, bauen andererseits die besondere metaphysische Wissenschaft auf, helfen dieser ihr Objekt zu bestimmen, sichern ihr Apriorität und entfalten die empirischen Begriffe im Zusammenhang. Die Transzendentalphilosophie vermag der besonderen metaphysischen Wissenschaft vom Recht nur negative Kriterien zu geben, die positive Begründung der Rechtssätze muß in den „Anfangsgründen“ selbst geschehen: zählen doch die moralischen und rechtlichen Begriffe nicht zu den reinen Vernunftbegriffen; was Recht und was Unrecht ist, läßt sich erst unter Einbezug des empirischen Charakters des Menschen sicher, vollständig, wenn auch unabschließbar beantworten. Wobei weder Recht

noch Unrecht der Letztgegenstand der Rechtslehre sein können, denn die Unterscheidung beider setze ja ein Unterscheidungsprinzip voraus. Der Gegenstand der Rechtslehre wird im Akt der freien Willkür gefunden. Bei der weiteren Konstitution der besonderen metaphysischen Wissenschaft – und das heißt bei der weiteren Bestimmung dieses Aktes – fällt den Kategorien, wie sie in der KpV dargestellt sind, eine besondere Bedeutung zu: die Modalkategorien der Freiheit bestimmen diesen Akt als den eines verpflichteten Wesens, die Relationskategorien den Menschen als Persönlichkeit in wechselseitiger Beziehung. Das Rechtssubjekt ist seiner „Menschheit“ gemäß als verpflichtetes vernünftiges Subjekt erkannt, die nähere Bestimmung des Gegenstandsreichs der Akte der freien Willkür in ihrem äußeren Gebrauche ist jetzt möglich (202). Wie aber läßt sich weiter in Richtung Erfahrung, „Concretum“ gelangen, ohne den Bereich der metaphysischen Wissenschaft, bei aller notwendigen Unabschließbarkeit, zu sprengen? Dies führt zur Frage nach der Möglichkeit synthetischer Rechtssätze, oder, um einen glücklichen Ausdruck der Vf. zu gebrauchen, zur Aufgabe der Überleitung der ‚potentialen‘ allgemeinen Vereinigung der Willkür in die besondere ‚aktuale‘ Vereinigung, die erfahrbar ist (212). Einer dieser Schritte sei skizziert: das Recht als reine Vernunftidee oder als praktischer Vernunftbegriff ist den Sinnen nicht direkt zugänglich, er ist ohne korrespondierende Erfahrung. Doch läßt sich der Rechtsbegriff auf den reinen Verstandesbegriff des Besitzes anwenden; S. greift auf die Vorarbeiten zur Rechtslehre zurück (204 ff., AA XXIII, 218 ff.). In ihnen bestimmt Kant das Recht als eine dynamische Kategorie, die auf Objekte geht, oder, in einer anderen Formulierung, als dynamische Kategorien, die auf das Subjekt oder auf die Vereinigung der Willkür über das Objekt gerichtet sind. „Die Möglichkeit, etwas außer sich selbst als das Seine zu haben‘ (kann) nur dann a priori eingesehen werden, ‚wenn der äußere Gegenstand der Willkür bloß durch intellektuelle Begriffe gedacht wird‘“, doch „entgehen ... die Rechtsbegriffe ihrer Leerheit und damit praktischen Bedeutungslosigkeit nur, ‚wenn der Wille anderer vorgestellt wird, wie er erscheint und sich äußerlich den Sinnen offenbart“ (233 f.). Der Besitz ist vorstellbar, ihm kommt eine physische Bedeutung zu, er ist die Bedingung der Möglichkeit des empirischen Mein und Dein. Der Überschritt ist gelungen.

Die Autorin rechtfertigt das kantische Unterfangen einer „Metaphysik der Sitten“ mit dem Anliegen der Vollständigkeit seines Systems. Kant habe eine positive Demonstration des eigentümlichen Verfahrens der Metaphysik an konkreten Beispielen liefern wollen. Ihren Rekonstruktionsversuch faßt S. in die Worte, es „ergab sich eine kategoriale Systematik der Rechtslehre, die ihre Gültigkeit ganz unabhängig von materialen Bestimmungen behauptet“ (246). Der Rez. möchte sich nicht dem harschen Urteil von Ernst R. Sandvoss anschließen (Immanuel Kant, Stuttgart u. a. 1983, 132): „So wertvoll die Kantischen Spätwerke im Detail sind, wenn sie aus der Erfahrung schöpfen und sie hinreichend berücksichtigen, so verfehlt und vergeblich erscheinen alle Bemühungen Kants, die neuen Ideen in das Prokrustesbett des transzendentalen Idealismus zu pressen“. Doch darf die Anerkennung für die Begründung des Rechtsdenkens nicht die Beeinflussungen, Vorentscheidungen und Zugeständnisse übersehen lassen. Es seien nur genannt: der Denkansatz bei dem vereinzelt Individuum, der Zwang als Wesenselement des Rechts, ungenügendes Verständnis für dialogische Verhältnisse und Institutionen, der Vorrang des Grundbesitzes und die ängstliche Ausformung des Widerstandsrechtes. Werden Vorentscheidungen für solche Aussagen nicht eben doch schon in der „Metaphysik“ getroffen? Ausführungen dazu wären dem Leser dieses gründlichen Werkes willkommen gewesen. Vielleicht sind sie von der Vf. zu erwarten?

N. BRIESKORN S. J.

JAESCHKE, WALTER, *Die Religionsphilosophie Hegels* (Erträge der Forschung 201). Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1983. VII/154 S.

Das Thema „Religion“ hat Hegel lebenslang intensiv beschäftigt, von seinen Tübinger Jugendschriften bis ans Ende seiner Berliner Lehrtätigkeit. Im Streit um sein System stand häufig die Religionsphilosophie im Zentrum der Auseinandersetzung, und sie dürfte auch heute für ein Denken, das sich religiös-spekulativen Fragen nicht ver-